

NACHRICHTEN

MALAYSIA

Weitere 5 Richter des Obersten Gerichtshofes suspendiert

Am 6. Juli suspendierte der König weitere 5 Richter des obersten Gerichtshofes (Supreme Court) von Malaysia auf Empfehlung des amtierenden Lord President Tan Sri Abdul Hamid Omar. Ihnen wird vorgeworfen, ohne die Kenntnis und Erlaubnis von Hamid in ein Verfahren des High Courts eingegriffen zu haben, was ihre richterliche Unvoreingenommenheit in Frage stellt. Die 5 Richter hatten im Eilverfahren am 2. Juli einen, dem High

senthebung von Salleh automatisch sein Nachfolger würde, Vorsitzender dieses Tribunals ist. Die 5 Richter begründen ihr Vorgehen, Hamid an der Behandlung und Entscheidung über einen solchen Antrag nicht zu beteiligen damit, daß er als Vorsitzender des Tribunals Mitbetroffener sei. Ebenso hielten sie ein Eilverfahren für gerechtfertigt, da eine weitere Verzögerung der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Tribunals, das be-

stehende Entscheidung des High Court, Sallehs Einwände zur Zusammensetzung und Arbeit des Tribunals zurückzuweisen.

Salleh seines Amtes als Lord President enthoben

Am 31.7. wurde daraufhin ein 52seitiger Bericht des Tribunals dem König übergeben, in dem festgestellt wird, daß Salleh "sich so benommen hat, daß das öffentliche Vertrauen in seine Un-

an der Regierung sowie am amtierenden Lord President Hamid. Wie Salleh kritisierten sie die Zusammensetzung des Tribunals als nicht angemessen und forderten eine öffentliche Anhörung. In einer Resolution, die auf einer von 1002 der 2500 Mitglieder besuchten Sondersitzung der Anwaltskammer am 9.7. verabschiedet wurde, forderte sie die Rücknahme der erneuten Suspendierung von 5 Richtern und den Rücktritt des amtierenden Lord President Hamid und rief die Richterschaft dazu auf, sich standhaft der Angriffe gegen die Judikative zu erwehren. Kritiker und Beobachter sind sich einig, daß die Grundlagen des Rechtsstaates in Malaysia durch die Verfassungsänderung im März 1988 und die Absetzung von 6 Richtern des höchsten Gerichts abgebaut werden, um der Regierung kaum anfechtbare Exekutivgewalt in die Hände zu geben. Auch die Börse reagierte auf die Bekanntgabe der Suspendierung der 5 Richter Anfang Juli mit Kursstürzen von 5-10 % in der ersten Woche.

vgl. FEER 30.6.S.12f, 14.7.S.10f, 21.7.S.12ff, 28.7.S.14f, 18.8.88 S.22f; AW 1.7.S.12f, 15.7.S.16f, 2.7.S.22f, 19.8.88 S.19f; update No.7/88 S.5-11; ALIR Vol.8 No.4 S.2-28, No.5 S.17-24 1988; MB 16.7. S.31f, 1.8.88 S.79f.



Richter des Obersten Gerichtshofes

Court von Kuala Lumpur vorliegenden und noch nicht entschiedenen, Antrag des suspendierten Lord President Tun Mohamed Salleh Abas stattgegeben, daß das Tribunal, welches zu seiner Amtsenthebung eingesetzt wurde (vgl. SOAI 2/88 S.28f), seinen Bericht und seine Empfehlungen an den König vorerst zurückhalten muß, bis geklärt ist, ob seine Zusammensetzung angemessen ist. Salleh, wie auch die Anwaltskammer (bar council) und andere Kritiker der Regierung, halten 5 der 6 Richter des Tribunals für nicht geeignet, an dem Amtsenthebungsverfahren beteiligt zu werden, da sie alle unter dem Rang eines Lord President seien. Es sei in der Verwaltung üblich, daß nur mindestens gleichrangige Beamte in ein Verfahren über Kollegen einbezogen würden. Hinzu kommt, daß u.a. der amtierende Lord President Hamid, der bei einer Amt-

reits kurz vor dem Abschluß seiner Arbeit stehe und dann seinen Bericht dem König überreichen werde, zum erheblichen Nachteil für Salleh führen würde. Mit dieser erneuten Suspendierung sind nur noch 4 der ursprünglich 10 Richter des obersten Gerichtshofes im Amt, wovon 2 am Tribunal beteiligt sind. Um die Entscheidung der 5 Richter rückgängig machen zu können, was die Regierung beantragt hatte, mußten vom amtierenden Lord President Hamid 3 Richter zeitweilig von High Courts zum Obersten Gericht berufen werden. Am 21.7. hob dieses einstimmig die Entscheidung der 5 suspendierten Richter mit der Begründung auf, daß das Tribunal lediglich untersuchen und nicht entscheiden würde, es vom König ernannt sei und deshalb selbiger auch ein Recht habe, den Bericht zu erhalten. Vorausgegangen war am 8.7. die aus-

parteilichkeit, Ehrlichkeit, Integrität und seine Fähigkeit, als Richter Entscheidungen zu treffen, zerstört ist". Daraufhin enthub der König den suspendierten Salleh endgültig des Amtes als höchster Richter im Land. Die Einstimmigkeit bei den Empfehlungen erklärte der Bericht damit, daß Salleh nicht zur Anhörung vor dem Tribunal gekommen sei, um zu den gegen ihn gemachten Vorwürfen Stellung zu nehmen, und somit ihnen keinerlei plausible Erklärungen seinerseits vorgelegen hätten, die möglicherweise zu einer anderen Einschätzung hätten führen können. Aufgrund der Ablehnung der Zusammensetzung des Tribunals hatte sich Salleh von Anfang an geweigert, vor diesem Tribunal zu erscheinen. Oppositionsparteien, Anwaltskammer (bar council) und andere Organisationen wie "Aliran" reagierten von Anfang an mit scharfer Kritik

UMNO Barun Kandidat verliert Nachwahl

Am 25.8. erlitt Premierminister Mahathir Mohamads neu gegründete UMNO Baru ihre erste Wahlniederlage. Datuk Shahrir Abdul Samad wurde als unabhängiger Kandidat mit fast 2/3 der Stimmen in seinem Wahlkreis Johor Bahru wiedergewählt. Der 38jährige Shahrir, früher Mitglied der alten UMNO und vormals sogar Minister im Kabinett, gehört zu den Gegnern Mahathirs neu gegründeter UMNO Baru und hatte sein Mandat niedergelegt, um damit UMNO Baru herauszufordern. Mahathirs Kandidat war der 49jährige Masud Abdul Rahman. Ebenfalls zur Wahl stand der 46jährige Anwalt Abdul Razak Ahmad der Sozialistischen Volkspartei PSRM, der bei den Wahlen von 1986 mit nur 2000 Stimmen Shahrir unterlag.

Der Nachwahl wurde in Malaysia große Bedeutung beigemessen, weil es sich um die erste seit der endgültigen Spaltung der alten UMNO handelte (vgl. SOAI 1/88 S.32f, 2/88 S.32) und an dem Ergebnis die augenblickliche Popularität Mahathirs gemessen werden kann. Entsprechend war das Aufgebot während des Wahlkampfes. Masud erhielt natürlich massive Unterstützung von einer Reihe von Ministern

MALAYSIA

NACHRICHTEN

aus Mahathirs Kabinett. Sharir erhielt hingegen Unterstützung von dem Haupttrivalen Mahathirs, Tengku Razaleigh Hamzah, und dem ersten Premierminister Malaysias, Tunku Abdul Rahman, der Mahathir als einen Diktator bezeichnete und alle anderen Parteien aufgefordert hatte, keine Kandidaten aufzustellen, um möglichst viele Stimmen gegen Mahathirs Kandidat aufzubringen.

Razak von der PSRM ist als einziger dieser Forderung nicht nachgekommen, mit der Begründung, der interne Parteienstreit der alten UMNO sei nicht Sache aller Wähler. Beide Kandidaten seien unter der alten UM-

NO in Finanzskandale verwickelt gewesen und Shahrir hatte noch im Frühjahr die Politik Mahathirs, einschließlich der ISA-Verhaftungen im Oktober/November 1987, unterstützt.

Die Reformbewegung Aliran hatte sich der Aufforderung des Tunku an die Parteien angeschlossen. Allerdings druckte sie auch einen Leserbrief in der letzten Ausgabe ihrer Zeitschrift ab, der alle Gruppierungen aufforderte, gemeinsam einen anti-Mahathir Kandidaten aufzustellen, der von Shahrir wie auch den anderen Oppositionsparteien unterstützt wird. Die Nachwahl sollte damit zu einem Referendum des Volkes über die Politik

Mahathirs gemacht werden.

vgl. AW 25.8. S.15, 26.8. S.46ff, 9.9.88 S.20; FEER 25.8. S.5f+27, 8.9.88 S.14f; ALIR Vol.8, No.5 (Aug.) S.13+40f.

Verschärfung des ISA

Am 15.7. trat eine weitere Verschärfung des Internal Security Acts- ISA - (Gesetz zur Inneren Sicherheit) in Kraft. Nach der Ergänzung des Gesetzes ist nun für einen ISA-Häftling der Antrag auf "Habeas Corpus" vor einem Gericht grundsätzlich ausgeschlossen. Vor dem Parlament versprach der stellvertretende Innenminister, daß die Regierung diese Änderungen nicht mißbrauchen würde. Außer der Oppositionspartei DAP stimmten

auch einige Anhänger der Regierung gegen das Gesetz.

Damit wurden eine Reihe von laufenden Habeas-Corpus-Verfahren u.a. des DAP Oppositionsführers Lim Kit Siang hinfällig. Das Oberste Gericht hob am 19.7. die Entscheidung des High Court von Ipoh in einem Habeas-Corpus-Verfahren zugunsten des ISA-Häftlings, Rechtsanwalt und DAP Mitglied Karpal Singh, vom 9.3. wieder auf. Karpal verließ damals das Gericht als freier Mann und wurde 9 Stunden später erneut nach dem ISA verhaftet.

vgl. Borneo Post 10.7.88; Star 16.7.88; update No.7, S.4+11.

Die Änderung des Pressegesetzes von 1987

Die "rechtmäßige" Einschränkung der Pressefreiheit durch das Pressegesetz (Printing Presses and Publications Act) hat seit der Unabhängigkeit von den britischen Kolonialherren beständig zugenommen. Gerade seitdem Mahathir Premierminister ist, wurden mehrfach Veränderungen vorgenommen. Vorläufiger Höhepunkt waren die im Elverfahren vom Parlament verabschiedeten Änderungen im November 1987 (vgl. SOAI 4/87 S.32), kurz nach den Massenverhaftungen, die am 7.2.88 in Kraft traten. Im folgenden drucken wir die Übersetzung einer Erläuterung dazu aus "Aliran Monthly" Vol.8 No.3, 1988, S.10f ab.

Die 1984 in einem Gesetz zusammengefaßten Gesetze zum Drucken (printing) und Herausgeben (publishing) sind kürzlich erneut durch den "Printing Presses and Publications (Amendment) Act 1987 - Act A684 -" verändert worden und traten am 7. Februar 1988 in Kraft. In der Fassung von 1984 (Act 301) wurde das Ziel des Gesetzes folgendermaßen ausgedrückt: "Die Regelung der Nutzung von Druckmaschinen sowie des Druckens, der Einfuhr, der Herstellung, des Nachdrucks, der Herausgabe und des Vertriebs von Druckschriften und Angelegenheiten, die in diesem Zusammenhang stehen."

Es sind 3 wesentliche Formen der Regulierung vorgesehen:

- behördliche Genehmigung der Druckmaschinen,
- die Notwendigkeit einer Zulassung zur Herausgabe einer Zeitung und
- die Kontrolle über unerwünschte Veröffentlichungen.

Es sei bemerkt, daß dem Innenminister allein die Verfügungsgewalt obliegt, Genehmigungen oder Zulassungen zu erteilen, zu widerrufen oder auszusetzen und Maßnahmen zur Kontrolle unerwünschter Veröffentlichungen zu ergreifen. Eine der Auflagen, welche für die Erteilung von Genehmigungen oder Zulassungen oder die Einfuhr von ausländischen Veröffentlichungen gemacht werden können, ist die Zahlung einer Sicherheit an die Regierung in beliebiger Höhe. Der Betrag oder ein Teil davon kann als Bußgeld

bei Verstoß gegen das Gesetz oder bei Zuwiderhandlung gegen die gemachten Auflagen in den Genehmigungen einbehalten werden. Das Gesetz von 1984 definiert "Zeitung" so, daß es auch "jede Art Zeitschrift, Comic oder andere Arten von Periodika in irgendeiner Sprache, die in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen verkauft oder kostenlos verteilt werden", beinhaltet. Eine "Veröffentlichung" schließt auch "alles mit ein, was der Form, Gestalt nach oder in irgendeiner Weise in der Lage ist, Worte oder Ideen zu suggerieren; und ... Tonaufnahmen".

Die Gesetzesänderungen haben weitere schwerwiegende Einschränkungen vorgesehen:

Kontrolle unerwünschter Veröffentlichungen

Geändert wurden die möglichen Gründe, nach denen der Minister zur Kontrolle unerwünschter Veröffentlichungen vorgehen kann. Die Befugnis im Absatz 7 zum Vorgehen gegen Veröffentlichungen, die in ihrer Art schädlich oder möglicherweise schädlich für "die Beziehungen mit einem fremden Land oder einer fremden Regierung" sind, wurde fallengelassen, aber dafür durch einen neuen Grund ersetzt - "die möglicherweise die öffentliche Meinung beunruhigen könnten". (D.h., die möglichen Gründe kann der Minister bestimmen).

Ähnlich wurde im Absatz 9 der Satz "die Beziehung zu einem fremden Land oder zu einer fremden Regierung" gestrichen und ersetzt durch "welche möglicherweise die öffentliche Mei-

nung beunruhigen könnten". Diese Bestimmung gibt dem Minister die Möglichkeit, die Einfuhr von unerwünschten Veröffentlichungen zu verbieten. Steht eine endgültige Entscheidung des Ministers aus, so kann nach der Änderung ein höherer Beamter des Ministeriums, der einen "begründeten Verdacht" hegt, daß eine Veröffentlichung unerwünscht ist, deren Auslieferung verhindern. Noch beunruhigender ist ein Zusatz zum Absatz 7, bezogen auf Verbote, die vom Minister zur Durchsetzung einer Kontrolle auferlegt werden können. Es kann nicht nur verboten werden, daß bestimmte Veröffentlichungen "gedruckt, eingeführt, produziert, nachgedruckt, herausgegeben, verkauft, ausgeliefert, zirkulieren, vertrieben werden oder im Besitz sind", sondern nun auch "zukünftige Veröffentlichungen von betroffenen Verlagen".

Strafbare Handlungen

Nach dem Gesetz von 1984 werden strafbare Handlungen in Bezug auf den Gebrauch von Druckmaschinen, die Herausgabe von Zeitungen oder irgendeiner Verwicklung mit verbotenen Veröffentlichungen bestimmt. Es gibt nun im Absatz 8a einen weiteren strafbare Handlung - die vorsätzliche Veröffentlichung von "irgendeiner falschen Nachricht". Danach ist der Drucker, der Herausgeber, der Redakteur und der Autor dafür haftbar zu machen. Die Höchststrafe dafür sind maximal 3 Jahre Gefängnis oder/und 20000 M\$ Geldstrafe. Das negative Element in dieser neuen Bestimmung ist die Annahme von "Vorsätzlichkeit", "wenn nicht bewiesen werden

kann, daß vor der Veröffentlichung der Beschuldigte angemessene Maßnahmen zur Verifizierung der Wahrheit der Nachricht ergriffen hat". Für einen Journalisten bedeutet dies sicherlich eine weitgehende Einschränkung dabei, seiner Verantwortung nachzukommen, denn er müßte jedesmal übervorsichtig sein, wenn er eine Nachricht schreibt. Die Verurteilung eines Vergehens nach diesem Gesetz kann auf Antrag des Staatsanwaltes und Gerichtsbeschuß zu einem Veröffentlichungsverbot von maximal 6 Monaten führen. Selbst während eines Verfahrens nach diesem Gesetz kann auf Antrag des Staatsanwaltes per Gerichtsbeschuß ein vorläufiges Veröffentlichungsverbot ausgesprochen werden.

Verweigerung von Grundrechten

Hinzugefügt wurde eine Endgültigkeits-Klausel, die jeden Einspruch oder jede Revision vor Gericht gegen die Entscheidung des Ministers nach diesem Gesetz, mit welcher Begründung auch immer, ausschließt. Ein wichtiger Grundsatz des "Naturrechts" - audi alteram partem (das Recht, gehört zu werden) ist im Rahmen dieser Rechtsprechung zerstört worden. Keiner wird mehr die Möglichkeit haben, in Zusammenhang mit der Beantragung oder Rücknahme bzw. Aussetzung einer Genehmigung oder Zulassung gehört zu werden.

Azmi Abdul Khalid
(Übersetzung von P.Franke)

NACHRICHTEN

MALAYSIA

Weitere Entlassungen von ISA-Häftlingen

Am 19.7. wurde der 32jährige Khaled Abdul Samad, ehemals Jugendsekretär der islamischen Partei PAS, mit erheblichen Einschränkungen seiner Grundrechte freigelassen. Am 25.8. wurden weitere 4 ISA-Häftlinge aus dem Internierungslager Kamunting, vermutlich ebenfalls mit Einschränkungen der Grundrechte, entlassen. Es handelte sich dabei um Frau **Chee Heng Leng**, Herrn **Chow Chee Keong**, Anthony Rogers und Herr **Tan Ka Kheng**. Z.Zt. sind die Namen von noch 27 ISA-Häftlingen in Ka-

munting bekannt, die im Oktober/November 1987 verhaftet wurden (vgl. Kasten).

vgl. Star 20.7.88; update No.7, S.2; eigene Quellen.

KURZNACHRICHTEN:

1200 nahmen am 9.7. an einem von der Reformbewegung Aliran veranstalteten **Forum über die Verfassung** Malaysias teil, an dessen Ende die Initiierung einer Kampagne zur Verteidigung der ursprünglichen Verfassung stand.

vgl. ALIR Vol.8 No.5, S.3ff

Die Regierung Malaysias ist sehr an einem **Sitz im Weltsicherheitsrat** der UN für die Periode 1989-90 interessiert und versucht, für ihre Wahl selbst bei der Sowjet Union Unterstützung zu finden.

vgl. update No.6/88 S.13

Nach den ISA-Verhaftungen von Gewerkschaftsfunktionären plant die Regierung eine **Änderung der Arbeitsgesetze**, die die Position der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften erheblich verschlechtert.

vgl. update No.6/88 S.11

In einer **Dokumentation zum Bakun Damm Projekt** befürwortet die bundesdeutsche Entwicklungshilfeorganisation Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) den Bau dieses Dammes, der innerhalb wie außerhalb des Landesaussozialen wie ökologischen Gründen äußerst umstritten ist.

vgl. GTZ Dokumentation 2/88

Das **Europäische Parlament** hat auf seiner Sitzung vom 7.7. erneut in einer Resolution die Anwendung des **ISA** in Frage gestellt, die Freilassung der Gefangenen verlangt und Besorgnis über die Angriffe der Regierung auf die Judikative zum Ausdruck gebracht. Am nächsten Tag wurde eine Resolution zu "den katastrophalen Auswirkungen der großflächigen **Abholzung in Sarawak** auf die Umwelt" verabschiedet.

vgl. Protokolle des Europäischen Parlaments vom 7./8.7.88

Der **Unterausschuß für Menschenrechte** des US-Repräsentanten-Hauses veranstaltete am 7.7. eine Anhörung zur Menschenrechtssituation in **Malaysia und Singapur**, bei der u.a. die Organisationen Asia Watch und Amnesty International gehört wurden. Kurz zuvor hatten 28 Kongreßmitglieder Außenminister Schülz aufgefordert, bei seiner Reise nach Malaysia am 9.7. die Menschenrechtsverletzungen im Land anzusprechen.

vgl. ALIR Vol.8 No.5, S.43; Briefe der Abgeordneten

Liste der zur Zeit für vorerst 2 Jahre nach ISA Inhaftierten

1. Herr **Bunyamin Hayi Yaa-kob**, 41 J., Mitglied des Bundesvorstandes der PAS Jugend und Vorsitzender im Bundesstaat Kelantan

2. Herr **Cheong Ah Kow**, freikirchlicher Christ, Versicherungsagent

3. Herr **Chow Kai Foo**, freikirchlicher Christ, Zahnarzt

4. Herr **Aroika Dass, 42 J., Bezirkssekretär der PSRM**, Funktionär der Transport Equipment and Allied Industries Employees Union und Mitglied bei SAM

5. Herr **Hilmy Mohamed Nor**, freikirchlicher Christ, Verkaufsrepräsentant,

6. Herr **Jamaludin Othman**, islamischer Religionslehrer

7. Herr **Julian Jayaseelan**, 25 J., Gewerkschaftsange-stellter der National Union of Commercial Workers (NUCW) am 5.11.87

8. Herr **Kamaruzaman Is-lam**, PAS Mitglied

9. Herr **Karpal Singh**, 47 J., Rechtsanwalt für Menschen-

rechte, stellv. Vorsitzender der DAP und Abgeordneter des Bundesparlaments

10. Herr **Dr.Kua Kia Soog**, Öffentlichkeitsreferent des *Civil Rights Committee*

11. Herr **Lau Lan Kee** bzw. **Lau Teck Khay** bzw. **Lau Dak Kee**, Abgeordneter der DAP im Bundesparlament

12. Herr **Lim Gun Eng**, Abgeordneter der DAP im Bundesparlament für Melaka. Sohn von Lim Kit Siang

13. Herr **Lim Kit Siang**, 46 J., Generalsekretär der DAP und Oppositionsführer im Bundesparlament. Wurde bereits 1969 schon einmal für ein Jahr nach ISA inhaftiert.

14. Frau **Patricia Irene Lourdes**, 36 J., kirchliche Mitarbeiterin, Urban and Rural Mission, Center for Development

15. Herr **Mahfuz Omar**, Jugendfunktionär der PAS Penang am 9.11.87 16. Herr **Dr. Mohamed Nasir Hashim**, Vorsitzender von *INSAN*, stellv. Dekan der Universiti Kebangsaan Malaysia,

Mitglied der *PSRM*

17. Herr **Mohamed Sabu**, 33 J., Vorsitzender der PAS Jugend in Penang

18. Herr **Mohamed Yusof Husin**, Mitglied in PAS

19. Herr **Mohamed Yunus bin Lebai Ali**, selbständig, Sekretär des PAS Baling Bezirks

20. Herr **Haji Omar Khalid**, PAS Mitglied 21. Herr **P. Patto**, 41 J., stellv. Generalsekretär der DAP und Abgeordneter im Bundesparlament für Ipoh

22. Herr **Dr. Poh Boon Sing**, 33 J. Dozent

23. Herr **John Sebil**, kirchlicher Mitarbeiter, 36 J., *Urban and Rural Mission*, Christian Conference of Asia

24. Herr **Tengku Shukri Tengku Zaid**, PAS Mitglied

25. Herr **Dr. Tuang Pik King**, 42 J., stellv. Vorsitzender der *USCTAM*, Leiter der Confucian Private Secondary School

26. Herr **Zainuddin Abdul-lah**, PAS Mitglied.

